

Leitfaden für Gefahrgutbeauftragte (HI3713513)

Zusammenfassung

Überblick

Die Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten (Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV) legt fest, welche Voraussetzungen der Gefahrgutbeauftragte (Gb) erfüllen muss. Darüber hinaus enthält die Verordnung in § 8 die Pflichten des Gefahrgutbeauftragten. Die nachfolgenden Erläuterungen sollen eine Hilfestellung für den Gefahrgutbeauftragten sein und ihn in seiner täglichen Arbeit unterstützen.

Pflichten des Gb (HI8523887)

- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (Aufgaben nach Unterabschn. 1.8.3.3 ADR/RID)
- Beratung des Unternehmers bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung
- Führen von schriftlichen Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunkts der Überwachung, der Namen der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge
- Dafür zu sorgen, dass ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN erstellt wird.
- Erstellen des Jahresberichts
- rechtzeitige Verlängerung seines Schulungsnachweises

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (HI8523888)

Zu den Aufgaben des Gb gehört insbesondere auch die Überprüfung des Vorgehens hinsichtlich der folgenden betroffenen Tätigkeiten:

- Verfahren, mit dem die Einhaltung der Vorschriften zur Identifizierung des beförderten Gefahrguts sichergestellt werden soll
Hinweis: „Identifizierung“ bedeutet für den ersten in der Transportkette – in der Regel den Hersteller – Klassifizierung, für alle übrigen Beteiligten Abgleich zwischen der Kennzeichnung der Verpackung und den Begleitpapieren.
- Verfahren, mit denen das für die Gefahrgutbeförderung oder für das Verladen oder das Entladen verwendete Material überprüft wird
Hinweis: Bei der Verwendung von Schläuchen und Ventilen müssen die gefahrgutspezifischen Vorgaben beachtet werden.
- Berücksichtigung der Rechtsvorschriften und der besonderen Anforderungen der Gefahrgutbeförderung bei der Auswahl und dem Einsatz von Subunternehmen oder sonstigen Dritten
Hinweis: Es müssen z.B. Anforderungsprofile für Subunternehmer erstellt werden.
- Überprüfung, ob das mit der Gefahrgutbeförderung oder dem Verladen oder dem Entladen des Gefahrguts betraute Personal über ausführliche Arbeitsanleitungen und Anweisungen verfügt

- Einführung von Maßnahmen zur Überprüfung des Vorhandenseins der im Beförderungsmittel mitzuführenden Papiere und Sicherheitsausrüstungen sowie der Vorschriftsmäßigkeit dieser Papiere und Ausrüstungen
- Einführung von Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für das Verladen und Entladen

Hinweis: Hier werden in aller Regel entsprechende Checklisten eingesetzt.

- Vorhandensein eines Sicherheitsplans gemäß 1.10.3.2

Hinweis: Der Gb muss den Sicherheitsplan nicht erstellen, sondern prüfen, ob einer vorhanden sein muss bzw. ob dieser erstellt wurde.

Nähere Hinweise, wie und in welchem Zeitintervall der Gefahrgutbeauftragte seine Überwachungstätigkeit ausüben muss, sind in der GbV nicht zu finden. In Anlehnung an § 130 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz) sollte die Überwachung so ausgeübt werden, dass die betriebsbezogenen gefahrgutrechtlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten aller Voraussicht nach eingehalten werden.

Der Umfang der Überwachung wird in erster Linie durch folgende Kriterien bestimmt:

- Qualifikation der zu überwachenden Personen
- Zahl und zeitliche Einsätze der zu überwachenden Personen auf dem Gebiet „Gefahrgutbeförderung“
- Bedeutung der zu beachtenden Vorschrift

Bei der Festlegung der Zeitintervalle kann sicherlich auch berücksichtigt werden, dass im Unternehmen ein Qualitäts- oder Umweltmanagementsystem eingeführt ist, das den Bereich des Transports gefährlicher Güter einschließt. Die Kontrolle sollte regelmäßig erfolgen, jedoch nicht immer zum gleichen Zeitpunkt und sich auch nicht immer auf die gleichen Sachverhalte beziehen. Die Zeitabstände zwischen den einzelnen Überprüfungen sollten davon abhängig gemacht werden, wie zuverlässig die einzelnen Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen. Gegenstand der Überwachung sollen primär die Tätigkeiten der einzelnen Personen sein, die für die sichere Durchführung des Gefahrguttransports von tatsächlicher Bedeutung sind. Die Pflichten des Unternehmers zur vorschriftengerechten Durchführung des Gefahrguttransports gehen fließend in die Überwachungspflichten des Gefahrgutbeauftragten über, sodass es hier einer engen Abstimmung zwischen Unternehmer und Gefahrgutbeauftragten bedarf.

Der Gb kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Mithilfe Dritter bedienen. Diese Dritten müssen für die ihnen übertragenen Aufgaben den erforderlichen Kenntnisstand wie der Gb selbst haben. Die Verantwortlichkeit des Gb für die Aufgabenerledigung wird dadurch nicht berührt.

Beratung des Unternehmers bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung (HI8523889)

Der Gefahrgutbeauftragte hat unter der Verantwortung des Unternehmers im Wesentlichen die Aufgabe, im Rahmen der betroffenen Tätigkeit des Unternehmens nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, die die Durchführung dieser Tätigkeit unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und unter optimalen Sicherheitsbedingungen erleichtern. Ein Beispiel wäre das Vorgehen des Unternehmens beim Kauf von Beförderungsmitteln, um den besonderen Erfordernissen in Bezug auf das beförderte Gut Rechnung zu tragen. Beim Kauf von Lkws, Sattelauflegern, Eisenbahnwaggons etc. müssen, wenn sie für den Gefahrguttransport eingesetzt werden sollen, gefahrgutspezifische Vorgaben beachtet werden.

Führen von schriftlichen Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit (HI8523890)